

Satzung
der Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) Ruppichteroth
rechtsfähiger Verein mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb
mit Sitz in Ruppichteroth
Rhein-Sieg-Kreis

§ 1
Name und Sitz

- (1) Die FBG führt den Namen Ruppichteroth.
Sie hat ihren Sitz in Ruppichteroth.
Sie ist eine FBG nach dem Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), **in der jeweils geltenden Fassung** und ein wirtschaftlicher Verein im Sinne des § 22 BGB.
Die FBG ist korporatives Mitglied des Waldbauernverbandes NRW e.V., Bezirksgruppe Sieg.
- (2) Ihr Arbeitsbereich sind Flächen der Waldbesitzer, die ihre Waldflächen in den Gemarkungen der Gemeinde Ruppichteroth haben. Die FBG wird tätig im Bereich der politischen Gemeinde Ruppichteroth.

Haben Waldbesitzer aus dem Organisationsbereich der Gemeinde Ruppichteroth in angrenzenden Gemeinden auch Flächen oder weiteren kleineren Waldbesitz von nur geringer Flächengröße, so kann auf Wunsch dieser mit in die FBG Ruppichteroth eingebracht werden.

§ 2
Zweck und Aufgaben

- (1) Die FBG Ruppichteroth hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldgrundstücke zu verbessern.
Die Wohlfahrtswirkungen des Waldes sollen dabei nicht außer Acht gelassen werden. Die Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz der Forsterzeugnisse ist ihre Hauptaufgabe.

(2) Sie führt unter anderem folgende Aufgaben durch:

- Abstimmung der Betriebspläne, Betriebsgutachten und Wirtschaftspläne sowie der einzelnen forstlichen Vorhaben,
- Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandespflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes,
- Bau und Unterhaltung von Wegen,
- Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung,
- Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten für mehrere vorstehend genannte Maßnahmen,
- Sicherung planmäßiger, forstfachlicher Hilfe der Mitglieder oder wesentlicher Teile davon,
- Aufstellung von Betriebsplänen oder Betriebsgutachten mit Abstimmung auf die Belange der einzelnen Mitglieder und der Gemeinschaft,
- Beschaffung von Saatgut, Pflanzen, Zaunmaterial, Düngemittel, zugelassenen und von der Biologischen Bundesanstalt anerkannten Pflanzenschutzmitteln,
- Einstellung oder Vermittlung von Waldarbeitern zur Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die FBG unterscheidet ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Die FBG kann auf schriftlichen Antrag Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Waldflächen oder von zur Aufforstung bestimmten Grundstücken als ordentliche Mitglieder aufnehmen.
Über die Aufnahme beschließt der Vorstand; gegen einen ablehnenden Bescheid kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

Die zur Erfüllung von Zweck und Aufgaben der FBG notwendigen Daten können durch die FBG in Dateien gespeichert und bearbeitet werden. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten ist mit Zustimmung der Betroffenen erlaubt. Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen bleiben unberührt.

Daten werden ausschließlich für vereinsinterne Zwecke genutzt und nicht an Dritte weitergegeben. Ausgenommen hiervon ist die Weitergabe der Daten zum Zweck der Bewirtschaftung bzw. Betreuung der Mitgliedsflächen an den jeweiligen Vertragspartner.

- (3) Beruht die Mitgliedschaft auf dem Eigentum an einem Grundstück, so ist sie vererblich; sie kann zusammen mit dem Grundstück durch Rechtsgeschäft auf einen anderen übertragen werden. Wird sie bei der Veräußerung des Grundstücks nicht auf den Erwerber übertragen, hat dieser einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein. Das Gleiche gilt für den Erwerber eines Teiles der angeschlossenen Waldfläche eines Mitgliedes.

- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn die Mitgliedschaft auf einem vererbten oder übertragenen Nutzungsverhältnis an dem angeschlossenen Grundstück beruht.
- (5) Die FBG kann Freunde und Förderer als Mitglieder aufnehmen.
- (6) Die FBG kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.
Über die Aufnahme (5) und (6) beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 4 **Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit der Veräußerung oder dem sonstigen Verlust des Eigentums oder der Nutzungsberechtigung an der gesamten angeschlossenen Grundfläche, es sei denn, dass sie mit der Grundfläche auf den Rechtsnachfolger übertragen worden ist.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft kann ferner durch schriftliche Kündigung an den Vorstand beendet werden. Die Kündigung der ordentlichen Mitgliedschaft ist frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres seit Beitritt zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre.
- (3) Mitglieder können aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie die gegenüber der FBG eingegangenen Pflichten trotz schriftlicher Aufforderung nicht erfüllen. Vor der Beschlussfassung steht dem betroffenen Mitglied das Recht zu, sich in der Mitgliederversammlung zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.
- (4) Zur Abwendung unbilliger Härten sollen ausscheidenden ordentlichen Mitgliedern Sondereinlagen, die sie über die gemeinschaftlichen Beiträge und Umlagen hinaus für die Beschaffung von Maschinen und anderen forstlichen Einrichtungen eingezahlt haben, entsprechend dem Verkehrswert des betroffenen Anlagevermögens zum Zeitpunkt des Ausscheidens erstattet werden.
Die Erfüllung der Vereinsaufgaben darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet außerdem mit Beendigung der Liquidation.

§ 5

Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
- an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
 - die Einrichtungen der FBG zu benutzen, sich an ihren Veranstaltungen zu beteiligen, an den sonstigen Vorteilen, die die FBG ihnen bietet und an den Erträgen teilzuhaben,
 - Vorschläge über Ausgestaltung und Verbesserung der Tätigkeit der FBG zu machen,
 - die Niederschriften über die Sitzungen der Vereinsorgane, die Jahresrechnung, die Pläne für Einzelaufgaben und das Mitgliederverzeichnis einzusehen,
 - sich bei Auferlegung einer Vertragsstrafe durch den Vorstand zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu wenden.
- (2) Durch die Mitgliedschaft in der FBG bleiben die Rechte der Einzelnen, ihre Grundstücke zu veräußern, sie zu belasten oder über sie anderweitig zu verfügen, unberührt.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
- a) die Vereinsbelange zu fördern und die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe zu beachten,
 - b) Maßnahmen, die sich aus den Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, auf seinen zum Zusammenschluss gehörenden Grundstücken im Rahmen des Zumutbaren zu dulden,
 - c) Umlagen und Beiträge fristgerecht zu entrichten sowie von der Forstbetriebsgemeinschaft vorfinanzierte Geldbeträge zu erstatten,
 - d) das Eigentum der Forstbetriebsgemeinschaft schonend zu behandeln und es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu nutzen,
 - e) die gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zur Veräußerung durch Vermittlung der Forstbetriebsgemeinschaft bestimmten Walderzeugnisse durch diese zum Verkauf anbieten zu lassen und hierzu fristgerecht bereitzustellen, *)
 - f) Flächenveränderungen (Ankauf, Verkauf, Tausch, Pacht, Nutzungsänderungen, Eigentumsübertragungen) dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen die in § 6 Absatz 1 genannten Pflichten, so kann der Vorstand eine Vertragsstrafe bis zu **1.000,00 €** verhängen. Das Mitglied kann gegen die Vertragsstrafe binnen einer Frist von einem Monat die Mitgliederversammlung anrufen. Diese kann die Vertragsstrafe bestätigen, aufheben oder mildern.
- (3) Wird der Vorstand im Rahmen der Antragstellung von Fördermitteln für den Zusammenschluss als Sammelantragsteller vieler Einzelmaßnahmen für seine Mitglieder zeichnend tätig, so übernimmt der Vorstand keine Haftung für die Ausführung, Pflege, Unterhaltung oder sonstige Sicherstellung und die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel. Vielmehr liegt die alleinige Verantwortung beim Einzelmitglied, welches die Maßnahmen geplant hat und durchführen will.

Bei Inanspruchnahme von Fördermitteln verpflichtet sich das begünstigte Mitglied, die FBG im Falle der Rücknahme oder des Widerrufs des Zuwendungsbescheides sowie im Falle eines geltend gemachten Erstattungs- und Verzinsungsanspruchs von sämtlichen finanziellen Belastungen freizustellen, falls die Rückforderung auf einem vom Mitglied zu vertretenen Umstand beruht. Diese Pflicht entfällt beim Ausscheiden des Mitglieds nicht.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über:

- (1) die Wahl des Vorstandes,
- (2) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- (3) Grundsätze der Geschäftsführung,
- (4) Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen,
- (5) die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen, Gebühren, Anteilseinlagen und sonstigen Entgelten,
- (6) die Aufnahme von Darlehen für den Verein,
- (7) die Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
- (8) die Verwendung von Erträgen und Erlösen,
- (9) die Verfolgung von Rechtsansprüchen der Forstbetriebsgemeinschaft gegen Mitglieder des Vorstandes und die Wahl des zu diesem Zweck zu bestellenden besonderen Vertreters,
- (10) die Änderung der Satzung,

- (11) Anträge auf Aufnahme, in Fällen der Ablehnung durch den Vorstand sowie über die Aufnahme fördernder Mitglieder und die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- (12) den Ausschluss von Mitgliedern,
- (13) die Verhängung von Vertragsstrafen in Berufungsfällen,
- (14) die Auflösung des Vereins.

§ 9

Vorsitz, Einberufung, Niederschrift

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Er hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr – möglichst nach Abschluss des abgelaufenen Forstwirtschaftsjahres, also nach dem 30. September – einzuberufen.
Er muss sie außerdem einberufen, wenn dies von mindestens zwei Zehnteln der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ortsüblich im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ruppichteroth **oder schriftlich per E-Mail** unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens zehn Tagen.
- (3) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:
 - 1. Ort und Tag der Versammlung,
 - 2. Name des Vorsitzenden und Protokollführers,
 - 3. die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
 - 4. Zahl der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - 5. die Tagesordnung,
 - 6. die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

Stimmen und Mehrheitsverhältnisse

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme je angefangene 20 ha seiner angeschlossenen Grundfläche, höchstens jedoch zwei Fünftel der Gesamtstimmen.
Gesamthand Eigentümer und Miteigentümer können nur einheitlich abstimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

- (4) Beschlüsse über eine Satzungsänderung, über die Grundsätze der durchzuführenden Aufgaben sowie über gemeinsame Verkaufsregeln bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Drittel, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins von mindestens vier Fünftel der Stimmen der beschlussfähigen Versammlung.
- (5) Die Mitglieder können sich in der Versammlung durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht oder durch ein Familienmitglied vertreten lassen, das jedoch auch damit nicht über mehr als zwei Fünftel der Gesamtstimmen der FBG verfügen darf.
- (6) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vor-
nahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm, die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein oder ein Verfahren gegen ihn betrifft.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können ausnahmsweise auch durch den Vorstand schriftlich herbeigeführt werden. In diesem Fall wird allen Mitgliedern der Beschlussantrag zugestellt und ihnen eine Frist von 14 Tagen gesetzt, innerhalb welcher sie dem Antrag schriftlich zustimmen oder ihn ablehnen können.
Für die schriftliche Abstimmung gelten im Übrigen die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Vertreter, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister und den Beisitzern (Ortsvertrauensleuten).
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
- (3) Zu den Vorstandssitzungen wird vom Vorsitzenden eingeladen.
Die Einladungsfrist soll in der Regel drei Tage betragen.
- (4) Der Vorstand beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- (6) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

1. Ort und Tag der Sitzung,
2. Namen der Anwesenden,
3. die Art der Einladung und die Einladungsfrist,
4. die Tagesordnung,
5. die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der FBG nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben,
2. Führung des Mitgliederverzeichnisses, aus dem die Mitglieder, ihre Stimmrechte und die angeschlossenen Grundstücke zu ersehen sind,
3. Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Anstellungsverträgen,
4. Beschluss der Aufnahmeanträge,
5. Beschluss über schriftliche Abstimmungen,
6. Verhängung von Vertragsstrafen.

- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten die FBG gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben außerdem insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
2. Überwachung der Geschäftsführung der FBG.

- (3) Der Geschäftsführer hat die Aufgabe:

1. Geschäftsführung der FBG.

- (4) Der Schatzmeister hat die Aufgabe:

1. Vermögensverwaltung der FBG und Anweisungen von Zahlungen.
2. Buchmäßige Erfassung aller Kassenvorgänge und Belegsammlung (Führung der Kassengeschäfte).

Die Aufgaben des Geschäftsführers und des Schatzmeisters können von einer Person wahrgenommen werden.

§ 13

Ehrenamt, Ersatz von Kosten

- (1) Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ein Ehrenamt.
- (2) Kosten, die einem Vorstandsmitglied durch die Tätigkeit für die FBG entstehen, werden ersetzt.
- (3) Für den Geschäftsführer und Schatzmeister setzt der Vorstand eine angemessene Entschädigung fest.

§ 14

Finanzierung der Aufgaben

Die FBG finanziert ihre Aufgaben durch Beiträge, Anteilseinlagen, sonstige Entgelte und durch staatliche Beihilfen.

§ 15

Rechnungslegung, Entlastung

- (1) Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben möglichst binnen acht Wochen nach Ablauf eines Geschäftsjahres Rechnung zu legen und die Rechnungslegung den Rechnungsprüfern zuzuleiten.
- (2) Der Vorstand legt die Jahresrechnung mit dem Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung zur Entlastung vor.

§ 16

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist die Zeit vom 1. Oktober bis 30. September eines jeden Jahres.

§ 17

Auflösung

- (1) Im Falle der Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft beschließt die Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.
- (2) Ist hierüber kein Beschluss zustande gekommen, fällt das Vermögen der Forstbetriebsgemeinschaft den ordentlichen Mitgliedern nach Abzug aller Verbindlichkeiten im Verhältnis der Größe ihrer angeschlossenen Grundstücke zu.
- (3) Für etwaige bei der Auflösung noch offenstehende Verbindlichkeiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

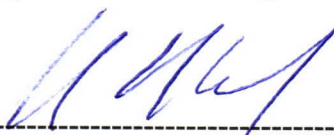
§ 18 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der FBG werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Datenschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) in der jeweils geltenden Fassung personenbezogene Daten der Mitglieder und Vertragspartner der FBG verarbeitet.
- (2) Die FBG darf aufgrund des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO beim Beitritt (Aufnahmeantrag oder Beitrittserklärung) und während der Mitgliedschaft nur solche Daten von ihren Mitgliedern erheben, die für die Begründung und Durchführung des zwischen Mitglied und FBG durch den Beitritt zustande kommenden rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses erforderlich sind. Damit dürfen alle Daten erhoben werden, die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder (wie etwa Name, Anschrift, Geburtsdatum, ferner Bankverbindung, Bankleitzahl, Kontonummer und Steuernummer) notwendig sind. Nur Ausnahmsweise kann die FBG nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO Daten für einen anderen Zweck als zur Verfolgung eigener Vereinsziele und zur Mitgliederbetreuung und -verwaltung erheben, wenn der Verein ein berechtigtes Interesse daran hat und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Mitglieder überwiegen. Berechtigt in diesem Sinne ist jeder Zweck, dessen Verfolgung nicht im Widerspruch zur Rechtsordnung steht.
- (3) Die FBG informiert bei Erhebung der personenbezogenen Daten die betroffene Person nach Art. 13 DSGVO durch Zurverfügungstellung ihrer Datenschutzerklärung.

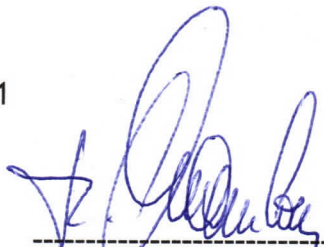
Die vorstehende Satzung mit den rot gekennzeichneten Änderungen wurde allen Mitgliedern vor der Jahreshauptversammlung zugeschickt. In der Jahreshauptversammlung am 25. August 2021 wurden die Änderungen den Mitgliedern erklärt und die Satzungsänderung zur Abstimmung gestellt.

Die Mitglieder stimmten der Satzungsänderung ohne Enthaltungen und ohne Gegenstimmen zu.

Ruppichteroth, 25. August 2021



Klaus-Peter Bickenbach
1. Vorsitzenden



Heribert Schwammborn
2. Vorsitzender



Bernd Hering
Geschäftsführer